



Unabhängigkeit der Kontrollen nach NIV

Wann ist die Kontrolle der elektrischen Installationen unabhängig?

Die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) enthält in Art. 31 eine einzige Bestimmung zur Unabhängigkeit der Kontrollen. Ihre Tragweite ist jedoch weit grösser, als diese schlichte Vorschrift es erahnen lässt. Der Artikel soll Antworten auf Fragen geben, welche sich dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI und der Branche im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Kontrollen stellen.

Richard Amstutz

Der Kontrollberechtigte Marco Sicher ist zu 50% bei der Strom AG (Netzbetreiberin) in der Funktion als Leiter der technischen Kontrollen und zu 50% bei der Kontroll GmbH – einem unabhängigen Kontrollorgan¹⁾ – angestellt. Er führt für die Kontroll GmbH in einem Einfamilienhaus, welches im Netzgebiet der Strom AG liegt, eine periodische Kontrolle durch. Darf Marco Sicher das?

1. Grundlagen

1.1. Rahmenbedingungen und Vier-Augen-Prinzip

Nach Art. 5 Abs. 1 NIV²⁾ hat der Eigentümer einer elektrischen Installation oder der von ihm bezeichnete Vertreter dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und an die Vermeidung von Störungen (Art. 3 und 4 NIV) entsprechen. Dieses öffentlich-rechtliche Abbild der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR³⁾ im Bereich der elektrischen Anlagen hat unter anderem zur Folge, dass der Sicherheitsnachweis, welcher dem Eigentümer ggf. die Haftungsfreistellung ermöglicht, im Sinne einer Konformitätserklärung bescheinigen muss, dass seine kontrollierten Anlagen den genannten Anforderungen entsprechen. Weil die Eigentümer im Bereich der Elektroinstallationen meist Laien sind, haben sie aufgrund der erwähnten Haftung ein erhöhtes Schutzbedürfnis, weswegen die NIV unter anderem den unabhängigen Kontrollorganen gewisse Rahmenbedingungen vorschreibt. Nebst den Voraussetzungen von Art. 27 NIV für die Erteilung einer Kontrollbewilligung gehört auch die Unabhängigkeit der Kontrollen zu

diesen Rahmenbedingungen. So hat der Eigentümer die grösstmögliche Gewähr, dass die Kontrolle seiner Installation tatsächlich etwaige Mängel aufdeckt.

Die Unabhängigkeit der Kontrollen wird primär durch Art. 31 NIV festgesetzt.⁴⁾ Demnach darf, wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden.

Dies bedeutet zweierlei: Einerseits sollen nicht dieselben Personen eine Installation begutachten und Mängel feststellen, welche damit schon einmal zu tun gehabt haben. Auf diese Weise soll sichergestellt sein, dass zwei Experten nach dem Vier-Augen-Prinzip die Sicherheit und die Störungsfreiheit der kontrollierten Anlage feststellen. Andererseits wird damit bezweckt, dem Installateur oder dem Kontrolleur, welcher die Schlusskontrolle durchgeführt hat, die Sicherheit zu geben, dass er nichts übersehen hat, denn Irren ist menschlich – kann aber im Bereich der elektrischen Installationen gravierende Folgen haben.⁵⁾ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Kontrollen sind deswegen insgesamt im Sinne des erwähnten Vier-Augen-Prinzips auszulegen, wo das Gesetz keine Ausnahme(n)⁶⁾ vorsieht.

Von diesem Unabhängigkeitsgebot betroffen ist in beiden Fällen jeweils in erster Linie die fachkundige Person bzw. der Kontrollberechtigte, in zweiter Linie aber auch der jeweilige Betrieb, weil die Zuständigkeiten vor allem bei grossen

Unternehmen im Einzelfall nicht von vornherein feststehen können. Mit anderen Worten: Alle technischen Mitarbeiter, welche im Betrieb an Kontrollen oder Installationen beteiligt sind, werden vom Unabhängigkeitsgebot mit umfasst.

1.2. Zwei Seiten der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Kontrollen hat zwei Seiten. Die erste davon ist die «Erstellerseite»; betroffen davon ist zuerst der Planer. Primär angesprochen ist eine fachkundige Person, welche die Installationsanzeige und die entsprechenden Schemata einreicht, auch wenn sie nicht tatsächlich selbst installiert. So ist auch ein Planungs- oder Projektbüro, sofern es gleichzeitig unabhängiges Kontrollorgan ist, z.B. von der Abnahmekontrolle seiner selbst geplanten Installationen ausgeschlossen, auch wenn es sie nicht selbst installiert und womöglich nur Teile seines Personals mit den Planungsarbeiten betraut war.⁷⁾ Weiter erfasst von Art. 31 NIV ist, wer Installationen erstellt oder ändert. Damit ist die «klassische» Installationstätigkeit gemeint, welche eine Installationsbewilligung voraussetzt und mit einer Schlusskontrolle und dem Sicherheitsnachweis⁸⁾ endet. Schliesslich ist von der behandelten Norm betroffen, wer eine elektrische Anlage in Stand stellt. Hier wird die Mängelbehebung nach Art. 40 NIV bzw. Art. 5 Abs. 3 NIV angesprochen. Auch wenn nur Teile einer gesamten Installation ausgeführt werden (z.B. nur die Hauptverteilung), schliesst dies die betroffene Unternehmung oder natürliche Person von einer Kontrolle, wie nachstehend beschrieben, aus. Zu erwähnen ist zudem, dass der Eigentümer einer elektrischen Installation auf der «Erstellerseite» steht – auch wenn er keine Installationsarbeiten ausgeführt hat.⁹⁾

Die zweite Seite ist diejenige der Kontrolle. Sie gibt (abschliessend) darauf Antwort, welche Kontrollen nicht von Personen, die zur vorstehend beschriebenen «Erstellerseite» gehören, vorgenommen werden dürfen. Als Kontrolle in diesem Sinne gilt nur die, welche zu einem Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV führt. Dazu gehören die Abnahme-



kontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV sowie die periodische Kontrolle nach Art. 36 NIV. Zudem gehört auch die Stichprobenkontrolle nach Art. 39 Abs. 1 NIV zur «Kontrollseite». Die ersten beiden sind privatrechtlich geprägte Kontrollen¹⁰⁾, letztere ist eine hoheitliche Tätigkeit, somit eine öffentlich-rechtlich geprägte Kontrolle¹¹⁾.

Für beide Seiten gilt: Eine «Beteiligung» im Sinne der NIV liegt vor, sobald tatsächlich Arbeiten der genannten Art ausgeführt worden sind. Eine Offerte ist demnach nicht ausreichend.

1.3. Ausnahmen vom Vier-Augen-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip für die Kontrolle von elektrischen Installationen erfährt zwei Einschränkungen. Einerseits unterliegt die neu erstellte oder geänderte elektrische Installation von Wohnhäusern und aller übrigen Anlagen mit einer Kontrollperiodizität von 20 Jahren nur der Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 NIV (vgl. Art. 35 Abs. 1 NIV in Verbindung mit Ziff. 2 lit. d Anhang NIV). Andererseits nimmt Art. 16 NIV eine Reihe von Tatbeständen von der Bewilligungspflicht nach Art. 6 NIV aus. Für diese muss nur eine Schlusskontrolle vom Inhaber einer Kontrollbewilligung durchgeführt werden oder aber – im Falle, da Personen Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren – gar keine Kontrolle.¹²⁾ Diese Durchbrechungen des Vier-Augen-Prinzips finden ihre Erklärung hauptsächlich darin, dass es sich dabei in der grossen Mehrheit der Fälle um weniger komplexe Installationen handelt und das Fortkommen der Eigentümer und Mieter nicht übermässig erschwert werden sollte.

Diese Ausnahmen ändern jedoch nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine elektrischen Installationen.

2. Konsequenzen in der Praxis

2.1 Unabhängigkeit der Stichprobenkontrolle

Wie eingangs erwähnt, gibt es weitere Bestimmungen der NIV, welche den Regelungsrahmen von Art. 31 NIV ergänzen. Zur Erläuterung muss die Seite der Kontrollorgane genauer beleuchtet werden. Dabei müssen die hoheitlichen Stichprobenkontrollen einerseits und die nicht hoheitlichen privatrechtlichen Kontrollen separat behandelt werden.

Die hoheitlichen Kontrollen werden von den Netzbetreiberinnen oder dem ESTI mit Stichproben oder bei Verdachtsmomenten angeordnet bzw. durchgeführt. Auch wenn sie durch unabhängige Kontrollorgane durchgeführt werden, bleiben sie hoheitliche «Zwangskontrollen», bei welchen der Eigentümer nicht auswählen kann, wer die Kontrolle durchführt. Um die Unabhängigkeit der Stichprobenkontrolle zu garantieren, darf diese nicht mit der unabhängigen (privatrechtlichen) Kontrolle vermischt werden, weil dies einer unerlaubten Selbstkontrolle gleichkäme und dem Grundsatz der Trennung von hoheitlichen Aufgaben und privatrechtlichen Tätigkeiten widerspräche.¹³⁾

Für die Netzbetreiberinnen greift deshalb die Einschränkung von Art. 26 Abs. 3 NIV. Demnach dürfen Netzbetreiberinnen die Aufgaben eines unabhängigen Kontrollorgans nur wahrnehmen, wenn sie hierfür eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit bilden oder nur Anlagen, die nicht von ihrem Netz versorgt werden, als unabhängiges Kontrollorgan technisch kontrollieren. In letzterem Fall muss für die technische Kontrolle eine eigene Rechnung geführt werden. Nach Ansicht des Autors folgt daraus auch, dass ausgelagerte hoheitliche, öffentlich-rechtlich geprägte Kontrollen nicht mit solchen, welche privatrechtlich geprägt sind, im selben Unternehmen gemischt werden dürfen. Dies bedeutet z.B., dass eine Netzbetreiberin, welche für die unabhängigen Kontrollen eine Tochtergesellschaft gegründet hat, kein Kontrollpersonal dieser Gesellschaft gleichzeitig bei sich beschäftigen kann, wenn besagtes Personal für die Tochtergesellschaft unabhängige Kontrollen auf dem Netzgebiet der Muttergesellschaft durchführt. Umso mehr gilt dies, als die Kontrollbewilligung in der ganzen Schweiz gültig ist (Art. 27 Abs. 3 NIV).

Nach der hier vertretenen Ansicht darf ein unabhängiges Kontrollorgan, welches von einer Netzbetreiberin zur Durchführung von Stichprobenkontrollen beigezogen wird, auf dem Netzgebiet besagter Netzbetreiberin keine privatrechtlichen Kontrollen mehr durchführen. Aus den dargelegten Gründen fände damit ebenfalls eine Vermischung von privatrechtlichen Kontrollen und Stichprobenkontrollen im selben Betrieb statt, wenn auch nicht bei der Netzbetreiberin. Insofern ist aber die NIV nicht konsequent, wenn sie den Beizug von unab-

hängigen Kontrollorganen nach Art. 39 NIV überhaupt zulässt. Praktisch gesehen ist dies aber wohl eine Notwendigkeit; hier bestünde beim Ordnungsgeber zur Klärung Handlungsbedarf.

In der Praxis lässt es das ESTI nunmehr auch zu, dass unabhängige Kontrollorgane durch Netzbetreiberinnen für Stichprobenkontrollen beigezogen werden und gleichzeitig auf deren Netzgebiet privatrechtliche Kontrollen durchführen. Es setzt aber voraus, dass keine Objekte durch das beigezogene Kontrollorgan kontrolliert werden, welche es schon im Rahmen einer unabhängigen Kontrolle überprüft hat. Weiter verlangt das ESTI, dass die Netzbetreiberin auch in Objekten, in welchen das beigezogene unabhängige Kontrollorgan eine Abnahme- oder periodische Kontrolle gemacht hat, Stichprobenkontrollen durchführt.

Erwähnt sei hier, dass die Gesuchsteller zur wahrheitsgetreuen Information verpflichtet sind. Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass eine Kontrollbewilligung erteilt wurde, obwohl der Bewilligungsträger damit die Unabhängigkeit der Kontrollen verletzt, ergreift das ESTI die geeigneten Massnahmen.¹⁴⁾

Zu bemerken ist jedoch, dass das rein administrative bzw. rein geschäftsführende Personal durchaus gleichzeitig bei einem unabhängigen Kontrollorgan und einer Netzbetreiberin angestellt sein darf. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Kontrollen nicht gefährdet.

2.2 Unabhängigkeit der privatrechtlichen Kontrolle

Bei den unabhängigen Kontrollorganen gilt, dass sie nicht gleichzeitig an der Erstellung und an einer nachgelagerten Kontrolle beteiligt sein dürfen. Der Begriff der «Beteiligung» ist – im Interesse der Sicherheit der elektrischen Installationen – weit zu fassen. Es reicht also, wenn ein Betrieb mit den elektrischen Installationsarbeiten nur begonnen hat, während ein weiterer Betrieb die Installationsarbeiten abschliesst, damit der erstgenannte Betrieb von den in Art. 31 NIV erwähnten Kontrollen ausgeschlossen ist. Hingegen darf ein Kontrollorgan eine periodische Kontrolle durchführen und die festgestellten Mängel – eine Installationsbewilligung vorausgesetzt – beheben, sofern anschliessend ein weiterer Betrieb nochmals eine (periodische) Kontrolle durchführt und den Sicherheitsnachweis ausstellt. In diesem Fall hat der erstkontrollierende Betrieb die Kontrolle nur im Hinblick auf die Män-

gelbehebung gemacht, gilt mithin als «Ersteller». Die für den Sicherheitsnachweis und das Vier-Augen-Prinzip relevante Kontrolle wird durch den zweiten Betrieb durchgeführt, womit die Unabhängigkeit der Kontrolle gewährleistet ist.¹⁵⁾

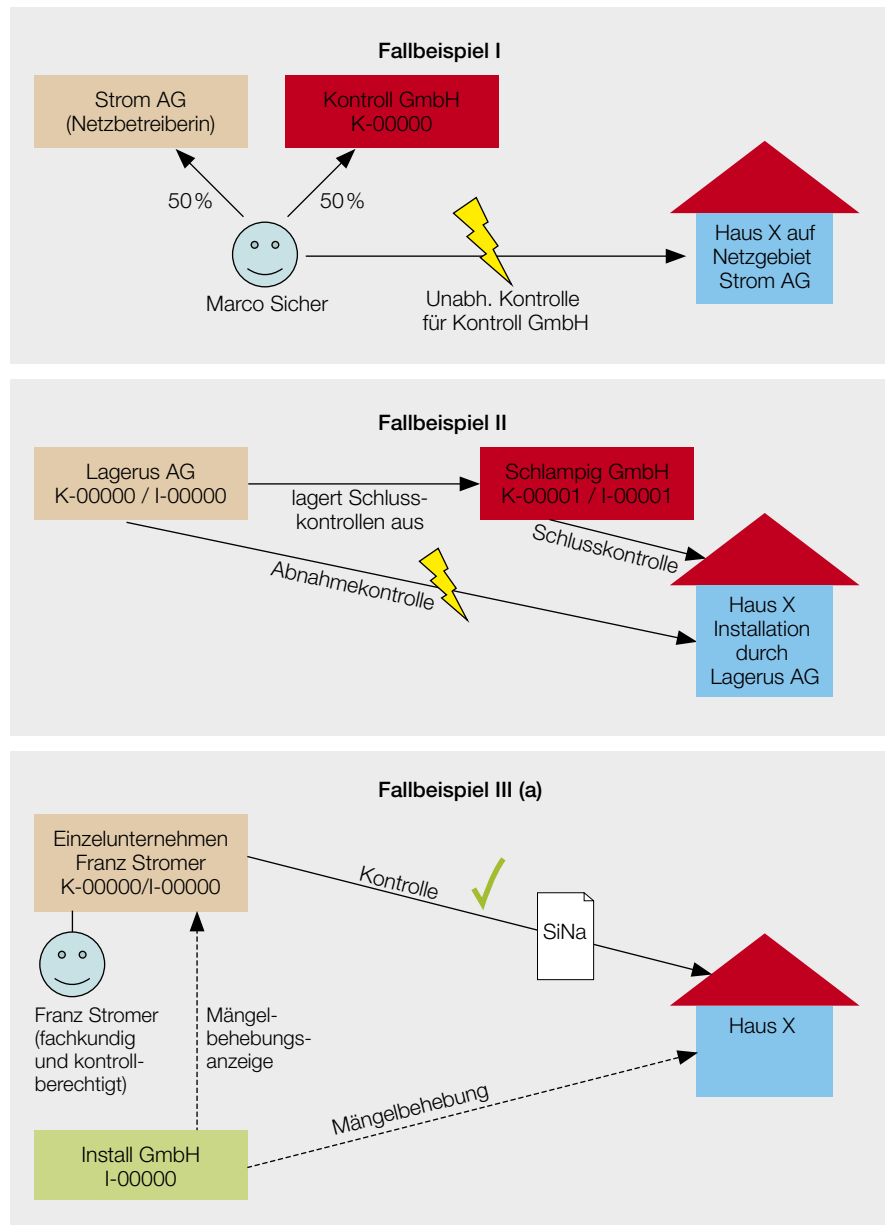
Weiter kommt es vor allem bei kleineren Netzbetreiberinnen vor, dass diese eine Installationsbewilligung besitzen. Das ESTI lässt es in der Praxis zu, dass Netzbetreiberinnen auf ihrem Netzgebiet Installationsarbeiten ausführen. Es verlangt aber, dass die Netzbetreiberinnen in den von ihnen installierten Anlagen auch Stichprobenkontrollen durchführen lassen, und zwar durch ein unabhängiges Kontrollorgan.

Nach Ansicht des Autors wird damit der Grundsatz der Unabhängigkeit der hoheitlichen Kontrolle durchbrochen; andererseits wird das Vier-Augen-Prinzip geschwächt, weil die Netzbetreiberin auch für die von ihr durchgeführten Installationen die ihr in Art. 33 NIV aufgetragenen Aufgaben wahrnehmen muss und bei diesen auch Stichprobenkontrollen durchführen müsste. Es ist nicht auszuschliessen, dass mit dieser Aufgabenvermischung die Auswahl der Stichproben nicht vollständig nach objektiven Kriterien getroffen wird.

Die von Art. 26 Abs. 3 NIV vorgesehene saubere Trennung zwischen hoheitlicher Tätigkeit und privatrechtlicher unabhängiger Kontrolle würde voraussetzen, dass Netzbetreiberinnen keine Installationsarbeiten auf ihrem Netzgebiet durchführen, genauso wenig, wie sie unabhängige Kontrollen in besagtem Gebiet vornehmen dürfen.¹⁶⁾ Damit können Interessenkonflikte vermieden werden. Auch wenn der Balanceakt zwischen dem wirtschaftlichen Fortkommen der Netzbetreiberinnen und der Sicherheit der elektrischen Anlagen sich bisher nicht nachteilig ausgewirkt hat, könnten Interessenkonflikte der Unabhängigkeit der Kontrollen abträglich sein. Wie nachstehend erläutert wird, scheint sich auch das Bundesverwaltungsgericht für eine strenge Auslegung der Unabhängigkeit der Kontrollen auszusprechen.¹⁷⁾

3. Fallbeispiele

Das Verständnis für die Bedeutung der Unabhängigkeit erschliesst sich am ehesten mit praktischen Beispielen. Die folgenden fiktiven, teils auf praktischen Fragen an das ESTI basierenden Fallbeispiele sind nicht abschliessend, erfassen jedoch die in der Praxis häufigsten Fälle.



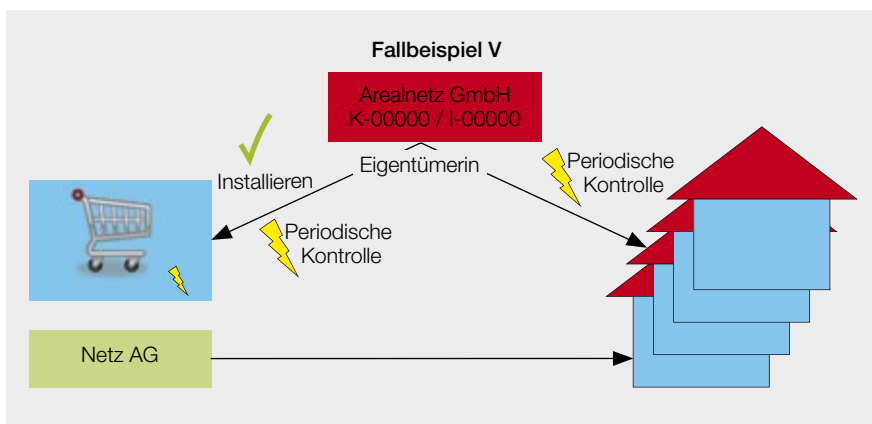
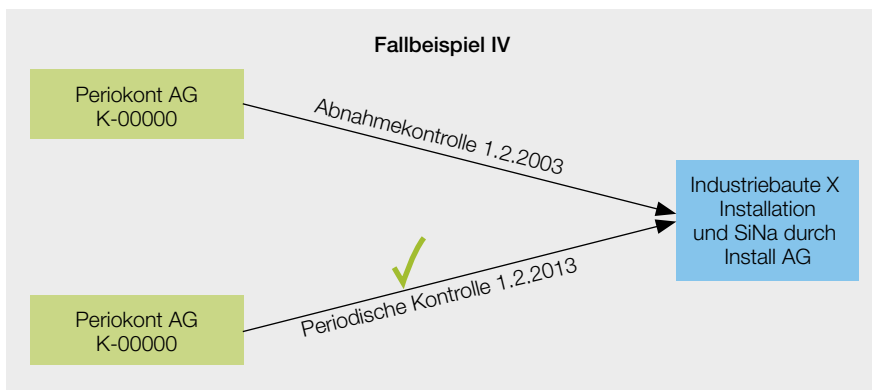
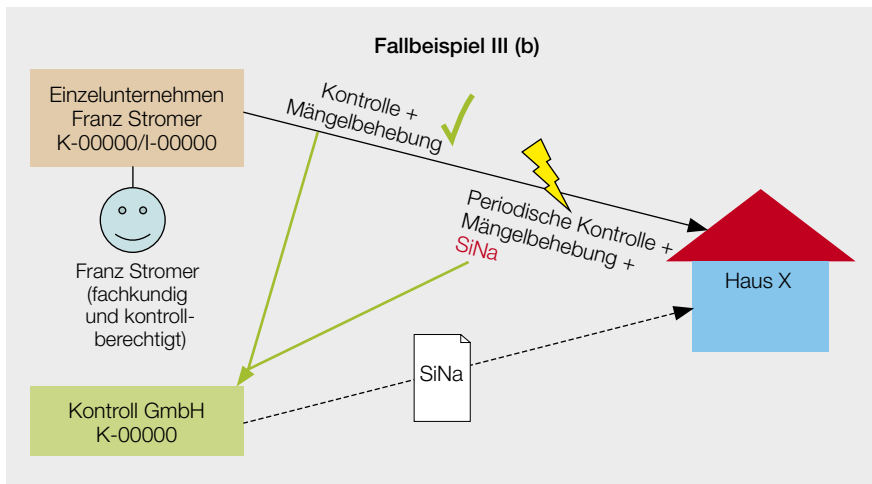
Dabei wird vorausgesetzt, dass – wo nicht gesondert erwähnt – die jeweilige Bewilligung des ESTI vorliegt:

Fallbeispiel I (eingangs erwähnte Frage): Marco Sicher darf diese Kontrolle nicht durchführen, weil damit die hoheitliche Tätigkeit und die unabhängige Kontrolltätigkeit in einer Person vermischt werden. Selbiges gilt, wenn die Tochtergesellschaft nicht eine Kontroll-, sondern eine allgemeine Installationsbewilligung hat. Marco Sicher darf dann nicht fachkundige Person der Kontroll GmbH sein und höchstens nicht technische Aufgaben bei der Kontroll GmbH übernehmen.

Fallbeispiel II: Der Betrieb Lagerus AG hat einen Teil seiner Schlusskontrollen an die Schlampig GmbH ausgelagert. Beide Betriebe besitzen je eine Installations- und Kontrollbewilligung. Darf nun

die Lagerus AG in den Objekten, in welchen sie die Schlusskontrolle ausgelagert hat, die Abnahmekontrolle trotzdem durchführen? Die Antwort ist auch hier: Nein, sie darf es nicht. Sie hat zwar die Schlusskontrolle nicht selbst durchgeführt; weil aber eine fachkundige Person der Lagerus AG für die Installation zuständig war, sie geplant und auf der Baustelle begleitet hat, gilt sie somit nach wie vor als Erstellerin der Anlage.¹⁸⁾ Da die Schlampig GmbH naheliegenderweise ebenfalls nicht in Frage kommt, wird der Eigentümer in diesem Fall ein weiteres Unternehmen mit der Abnahmekontrolle beauftragen müssen.¹⁹⁾

Fallbeispiel III: Das Einzelunternehmen Franz Stromer besitzt eine allgemeine Installations- wie auch eine Kontrollbewilligung mit Franz Stromer als fachkundigem Leiter bzw. Kontrollbe-



rechtigtem. Da er für den Eigentümer eine rundum vollständige Dienstleistung erbringen will, bietet er diesem an, sowohl die periodische Kontrolle als auch die anschliessende Mängelbehebung durchzuführen. Hier ist die Unabhängigkeit der Kontrolle so lange nicht verletzt, wie die Kontrolle, welche zum Sicherheitsnachweis führt, nicht durch das Einzelunternehmen Franz Stromer durchgeführt wird.²⁰⁾ Stellt Franz Stromer jedoch den Sicherheitsnachweis aus, verletzt er Art. 31 NIV. Er kann folglich entweder die periodische Kontrolle durchführen und, sobald die Mängel durch ein anderes Installationsunternehmen behoben worden sind, ggf. im Anschluss an eine Nachkontrolle den Sicherheitsnachweis

ausstellen (Fall III a) oder die Mängel selbst beheben und ein anderes unabhängiges Kontrollorgan mit der periodischen Kontrolle beauftragen (Fall III b).²¹⁾

Fallbeispiel IV: Periokont AG hat für eine Industriebaute eine Abnahmekontrolle durchgeführt. Zehn Jahre später ist eine periodische Kontrolle derselben Baute fällig. Die Periokont AG führt diese Kontrolle durch. Darf sie das? Wie steht es, wenn der Kontrollberechtigte nicht mehr derselbe ist, welcher damals die Abnahmekontrolle durchgeführt hatte? Hier ist die Unabhängigkeit in beiden Fällen gewahrt, da es sich nicht um dieselbe Kontrolle und genauso wenig um denselben Sachverhalt handelt. Weil die Periokont AG nicht zur «Erstel-

lerseite» gehört, ist auch das Vier-Augen-Prinzip nicht verletzt.

Fallbeispiel V: Die Arealnetz GmbH – Inhaberin einer Kontroll- wie auch einer Installationsbewilligung – betreibt ein Einkaufszentrum mit eigener Transformatorstation, deren Eigentümerin sie ist. Gleichzeitig ist sie auch Eigentümerin von vier Wohnhäusern, welche von der Netz AG (Netzbetreiberin) mit Strom versorgt werden. Darf die Arealnetz GmbH Installationsarbeiten im Einkaufszentrum vornehmen? Darf sie die periodische Kontrolle der Installationen im Einkaufszentrum durchführen? Wie steht es mit der periodischen Kontrolle der Wohnhäuser? Hier ist die Praxis des ESTI folgende: Die Arealnetz GmbH ist Netzbetreiberin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 NIV. Sie darf entsprechend Installationen im Einkaufszentrum vornehmen.²²⁾ Hingegen darf sie weder die periodische Kontrolle der Installationen im Einkaufszentrum noch diejenigen ihrer eigenen Wohnhäuser vornehmen (unerlaubte Selbstkontrolle bzw. Vier-Augen-Prinzip).

4. Gerichtsentscheide

Die zuständigen Beschwerdeinstanzen haben sich bisher in fünf Fällen²³⁾ zur Unabhängigkeit der Kontrolle geäußert. In einem ersten Fall²⁴⁾ ist ein Eigentümer seiner Pflicht, den periodischen Sicherheitsnachweis einzureichen, nach mehrfachen vergeblichen Aufforderungen der Netzbetreiberin nicht nachgekommen. Darauf hat das ESTI gegenüber dem Eigentümer verfügt, dass dieser die periodische Kontrolle durchführen zu lassen habe. Der Eigentümer wehrte sich dagegen mit Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt²⁵⁾ (REKO/INUM). Er begründete seine Eingabe unter anderem damit, dass das von ihm beauftragte unabhängige Kontrollorgan die periodische Kontrolle durchgeführt habe. Jedoch habe sich besagtes Unternehmen geweigert, die festgestellten Mängel trotz vorhandener Installationsbewilligung zu beheben. Die Begründung des Unternehmens war, dass es die festgestellten Mängel nicht gleichzeitig auch beheben dürfe. Der Eigentümer erachtete überdies die Bestimmung von Art. 31 NIV als «widersinnig». Das Bundesverwaltungsgericht, welches in der Sache entschied, folgte den Argumenten des ESTI. Es führte dazu aus, dass der Zweck der Unabhängigkeit der Kontrollen vorab im Schutz von Personen und Sachen vor den Ge-



fahren der Elektrizität zu sehen ist. Eine Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit stellt sicher, dass die Kontrolle von einer Person durchgeführt wird, die nicht bereits mit der Planung und Ausführung von Arbeiten an elektrischen Installationen betraut war. Insofern dient die strittige Bestimmung der öffentlichen Sicherheit. Das Bundesverwaltungsgericht fügte zusätzlich an, dass das Interesse der Eigentümer, Installation und Kontrolle in einem Arbeitsgang und damit möglichst kostengünstig ausführen zu lassen, das Sicherheitsinteresse nicht zu überwiegen vermöge. Dies entspricht der hier dargelegten Auffassung.

Hingegen ist die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu teilen, dass ein Kontrollorgan die festgestellten Mängel – bei vorhandener Installationsbewilligung – nicht selbst beheben kann, wenn nach dieser Mängelbehebung ein weiteres, unabhängiges Kontrollorgan abermals eine Kontrolle durchführt und im Anschluss den Sicherheitsnachweis erstellt. Selbst wenn sich das erste Kontrollorgan von verwerflichen Eigeninteressen leiten liess, kann das zweite Kontrollorgan potentiell verbleibende Mängel nach wie vor feststellen; es allein stellt bei Mängelfreiheit auch den Sicherheitsnachweis aus. Hinsichtlich etwaiger Mehrkosten für den Eigentümer ist allein auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem mängelbehebenden Unternehmen abzustellen. Es kann nicht Sinn und Zweck von Art. 31 NIV sein, in das privatrechtlich geregelte Werkvertragsverhältnis nach Art. 363 ff. OR zwischen Eigentümer und Kontrollorgan einzugreifen, sondern eben nur – aber immerhin –, die Sicherheit der elektrischen Installationen zu garantieren. Der Eigentümer hat denn auch nicht nur die Pflicht, periodisch einen Sicherheitsnachweis zu erbringen, sondern auch die Möglichkeit, vor Ablauf einer Kontrollperiode eine Installationskontrolle durchführen zu lassen, wofür es verschiedene Gründe geben kann²⁶⁾.

In einem zweiten Fall hat ein Eigentümer, ohne die erforderliche Kontrollbewilligung zu besitzen, seine Installationen verändert, jedoch keinen Sicherheitsnachweis dafür ausgestellt. Das Gericht hat erkannt, dass der betreffende Eigentümer, selbst wenn er tatsächlich zur Kontrolle befugt gewesen wäre, keinen Sicherheitsnachweis hätte ausstellen dürfen. Er hätte sonst gegen Art. 31 NIV verstossen, weil er seine eigenen Anlagen kontrolliert hätte. Dies verdeutlicht, dass die gefor-

derte unabhängige Kontrolle bei Eigeninstallationen nach Art. 16 Abs. 3 NIV eine weitere Konsequenz der Unabhängigkeit der Kontrollen im Interesse der Sicherheit ist.²⁷⁾ Ähnlich hat sich die REKO/INUM in einem dritten Fall dazu geäußert.²⁸⁾

Der betroffene Eigentümer im bisher letzten und neuesten Fall²⁹⁾ hat in seiner Beschwerde unter anderem gerügt, die durchgeführte periodische Kontrolle sei nicht unabhängig gewesen, weil der betreffende Kontrollberechtigte vor 24 Jahren (als Lehrling) massgeblich an der Installation mitgearbeitet habe. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Beschwerdeführer in diesem Punkt Recht. Es erläuterte, dass Art. 31 NIV ausschliesse, dass eine Person, welche in irgendeiner Form an einer elektrischen Installation mitgearbeitet habe, als Kontrolleur dieser Installation tätig sein dürfe. Art. 31 NIV enthalte weder auf die Intensität der Beteiligung noch in zeitlicher Hinsicht eine Einschränkung.³⁰⁾

Wenn auch die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichtes nachvollzogen werden kann und die Schlussfolgerung daraus für den konkreten Fall richtig ist, so kann ihr der Autor nicht uneingeschränkt folgen. Insbesondere ist mit Blick auf die tangierte Wirtschaftsfreiheit des Kontrollorganes die Verhältnismässigkeit eines zeitlich faktisch unbeschränkten Ausschlusses von unabhängigen Kontrollen an Objekten, an welchen Installationsarbeiten ausgeführt wurden, kritisch zu hinterfragen. Zudem ist die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Rechtsprechung fragwürdig, weil die Beteiligungen an einer gegebenen elektrischen Installation mit fortschreitender Zeit schwer bis gar nicht mehr nachvollziehbar sind.³¹⁾ Nach Ansicht des Autors wird es dem Ziel von Art. 31 NIV gerecht, wenn verlangt wird, dass die Beteiligung an Installationsarbeiten seit der letzten Kontrolle der gesamten Installation (Schlusskontrolle oder periodische Kontrolle) unter das Unabhängigkeitsgebot fallen, nicht jedoch die Beteiligungen vor dieser letzten Kontrolle. Es ist deshalb wünschbar, dass die Rechtsprechung in diesem Sinne präzisiert wird.

5. Vorgehen des ESTI

Die unabhängigen Kontrollorgane brauchen für die Ausübung der Kontrolle eine Bewilligung des Inspektorates (Art. 26 Abs. 2 NIV). Das ESTI prüft vor der Bewilligungserteilung, ob die Voraussetzungen von Art. 27 NIV erfüllt sind. Da die Netzbetreiberinnen als hoheitliche Kontrollorgane³²⁾ die Voraussetzungen

von Art. 27 ebenfalls erfüllen müssen³³⁾, jedoch keine formelle Bewilligung des ESTI brauchen, muss auf dem Gesuch eine etwaige Anstellung bei einer Netzbetreiberin zwingend vermerkt sein. Stellt sich nämlich im Nachhinein heraus, dass die Unabhängigkeit der Kontrolle verletzt wird, erstattet das ESTI in jedem Fall eine Strafanzeige ans Bundesamt für Energie (BFE), gestützt auf Art. 42 lit. c NIV. Weitere Massnahmen im Einzelfall können Auflagen für die Bewilligungserteilung, gebührenpflichtige Inspektion des fehlbaren Betriebes vor Ort sowie – in besonders gravierenden Fällen – der Widerruf der Kontrollbewilligung sein. Da das ESTI die Netzbetreiberinnen periodisch inspiziert,³⁴⁾ wird in diesem Zusammenhang auch überprüft, ob etwaige Verstösse gegen die Unabhängigkeit der Kontrollen vorliegen.

6. Fazit/Zusammenfassung

Die Unabhängigkeit der Kontrollen ist ein Mittel, die Sicherheit der elektrischen Installationen im Interesse derjenigen sicherzustellen, welche als Laien und gleichzeitig in der Verantwortung stehende Eigentümer (Art. 20 Abs. 1 EleG; Art. 5 NIV) keine eigene Kontrolle durchführen können. Das öffentliche Interesse an sicheren elektrischen Installationen hat zur Folge, dass, wer auf der «Erstellerseite» der Installation auch nur beteiligt war, keine der in Art. 31 NIV aufgeführten Kontrollen durchführen darf. Nur so wird gewährleistet, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird. Zudem dürfen – ebenfalls im Interesse der Sicherheit der elektrischen Anlagen – die hoheitliche Stichprobenkontrolle und die privatrechtlich geprägte unabhängige Kontrolle nicht vermischt werden.

Das ESTI setzt die Unabhängigkeit der Kontrollen gegenüber unabhängigen Kontrollorganen mittels Auflagen, Inspektionen und Strafanzeigen, ggf. mit Bewilligungswiderruf, durch. Die Netzbetreiberinnen werden bei den periodischen Inspektionen durch das ESTI auf die Einhaltung der Unabhängigkeit der Kontrollen hin überprüft. Die Kontrollbewilligungsinhaber werden durch das ESTI alle fünf Jahre inspiziert,³⁵⁾ wobei auch kontrolliert wird, ob die Betriebe die Voraussetzungen von Art. 31 NIV erfüllen. Marco Sicher tut also gut daran, die eingangs beschriebene Kontrolle durch ein wirklich unabhängiges Kontrollorgan durchführen zu lassen – in seinem und im Interesse des betroffenen Eigentümers.



Angaben zum Autor

Richard Amstutz, lic. iur., ist seit 2009 im Rechtsdienst des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI tätig. Er befasst sich dort hauptsächlich mit Fragen des Elektrizitäts-, Verwaltungs- und Umweltrechts. Gleichzeitig arbeitet er an einer Dissertation zu einem verfassungsrechtlichen bzw. -historischen Thema.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, richard.amstutz@esti.ch.

¹⁾ Im Folgenden sind damit sowohl die unabhängigen Kontrollorgane nach Art. 26 Abs. 1 lit. a NIV wie auch die akkreditierten Inspektionsstellen nach Art. 26 Abs. 1 lit. b NIV angesprochen, da letztere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Kontrollen ebenfalls als privatrechtliche Kontrollorgane gelten müssen, wenn auch mit zusätzlichen Befugnissen (vgl. Art. 32 Abs. 2 und 3 NIV i.V.m. Anhang Ziff. 1 NIV).

²⁾ Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

³⁾ Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220).

⁴⁾ Wie nachfolgend dargelegt wird, ergänzen weitere Bestimmungen der NIV den Schutzgedanken von Art. 31 NIV.

⁵⁾ Ein Beispiel dafür wurde in der westschweizerischen Presse bekannt – durch das Strafurteil gegen einen fehlbaren Installateur (Artikel 24 Heures vom 12. November 2009, zu finden unter: www.24heures.ch/vald-regions/actu/offre-permet-aisement-improviser-electricien-2009-11-11 [zuletzt besucht am 18.6.2012]).

⁶⁾ Diese sind in Art. 16 NIV sowie in Art. 35 Abs. 1 NIV abschliessend geregelt.

⁷⁾ Der Planungsvorgang bzw. der Planer wird in Art. 5 Abs. 2 NIV auch separat erwähnt.

⁸⁾ Bei Kleininstallationen und Servicearbeiten reicht unter Umständen auch die dokumentierte baubegleitende Erstprüfung (vgl. Ausnahmeverfügung des UVEK vom 29. April 2009 sowie Mitteilung des ESTI «Bewilligung für das Ausführen von Servicearbeiten und Kleininstallationen, ohne dass ein formeller Sicherheitsnachweis ausgestellt werden muss» in: Bulletin SEV/VSE 8/2009, abrufbar unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN [zuletzt besucht am 18.6.2012]).

⁹⁾ Verbot der Selbstkontrolle; vgl. Factsheet Nr. 26 zur NIV des Bundesamtes für Energie (BFE), zu finden unter www.bfe.admin.ch > Dokumentation > Rechtsgrundlagen des Bundes > Elektrizitätsrecht > Factsheets – Niederspannungsinstallationen.

¹⁰⁾ Wobei die Tatsache, dass eine Kontrolle überhaupt durchgeführt werden muss, für den Eigentümer zwingenden, somit öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

¹¹⁾ Vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage Zürich/St. Gallen 2010, N 250 ff.

¹²⁾ Art. 16 Abs. 2 lit. b NIV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 NIV e contrario.

¹³⁾ Vgl. dazu auch Factsheet Nr. 5 (a.a.O.).

¹⁴⁾ Nachstehend 5.

¹⁵⁾ Vgl. Frage a) des Factsheets Nr. 23 (a.a.O.); siehe jedoch auch nachfolgend 5.

¹⁶⁾ Vgl. auch Factsheets Nr. 2 und 5 (a.a.O.).

¹⁷⁾ Wenn auch bisher nur bezogen auf unabhängige Kontrollorgane.

¹⁸⁾ Siehe oben 1.

¹⁹⁾ Im Übrigen ist die Unabhängigkeit der Abnahmeprüfung gegenüber der Schlussprüfung in Art. 35 Abs. 3 speziell geregelt.

²⁰⁾ Vgl. jedoch nachstehend 4.

²¹⁾ Vgl. 2.2.

²²⁾ Vgl. vorstehend 2.2.

²³⁾ Vgl. auch das hier nicht gesondert dargelegte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-7094/2009 vom 6. September 2010, E. 3.2.

²⁴⁾ Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-2024/2006 vom 11. Februar 2007, E. 5.

²⁵⁾ Seit 1. Januar 2007 ersetzt durch das Bundesverwaltungsgericht.

²⁶⁾ Zu denken ist etwa an eine Kontrolle und Mängelbehebung vor einer Handänderung im Hinblick auf eine Schadloshaltung bei etwaigen Mängeln an der Anlage (Art. 185 Abs. 1 OR; Art. 197 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 221 OR).

²⁷⁾ Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-705/2009 vom 31. Mai 2010, E. 7.

²⁸⁾ Entscheid der REKO/INUM E-2006-28 vom 1. Juni 2006, E. 6.2.

²⁹⁾ Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-7688/2010 vom 6. Juni 2011.

³⁰⁾ E. 4.1.

³¹⁾ Auf eine ausführliche Argumentation wird an dieser Stelle mit Blick auf die Zielsetzung des Aufsatzes verzichtet.

³²⁾ Vgl. Art. 26 Abs. 1 NIV.

³³⁾ Art. 30 NIV.

³⁴⁾ Gestützt auf Art. 21 Ziff. 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0).

³⁵⁾ Vgl. Mitteilung des ESTI «Inspektion von Inhabern einer Kontrollbewilligung» in: Bulletin SEV/VSE 9/2008, abrufbar unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV/NIN (zuletzt besucht am 18.6.2012).